
Bebauungsplan Nr. 528 e Teil 2 GE-Gebiet "Autohaus in den Wingertsgewannen"
Satzungsbeschluss

KSD 20113018

ANTRAG

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

1. Die im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. §4 (2) BauGB und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(2) BauGB vorgebrachten Anregungen werden, soweit sie in der Planung nicht berücksichtigt wurden, zurückgewiesen.
2. Der Bebauungsplan mit Stand vom 02.09.2010 wird entsprechend des beigefügten Deckblattes Nr. 2 mit Datum vom 28.07.2011 auf den Teilbereich 2 GE-Gebiet begrenzt. Die Textlichen Festsetzungen werden entsprechend angepasst. Ebenso wird die Begründung zum Bebauungsplan durch die Begründung mit Datum vom 28.07.2011 ersetzt.
3. Der Bebauungsplan Nr.528e „Autohaus in den Wingertsgewannen“ Teil 2 GE-Gebiet mit Stand vom 28.07.2011 wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Bestandteil dieser Satzung sind die gemäß § 88 LBauO getroffenen Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend der Ausweisung des Bebauungsplanes berichtigt.

Beschluss des Stadtrates:

Antrag einstimmig angenommen.-----

Sachdarstellung:

Der Bau- und Grundstücksausschuss hat in seiner Sitzung am 27.09.2010 den Satzungsbeschluss zu dem gesamten Bebauungsplanbereich beraten.

Nach der Vorberatung durch den BGA haben sich damals für den Teilbereich der als Gewerbegebiet ausgewiesenen Fläche neue Erkenntnisse im Hinblick auf die bodenschutzrechtliche Bewertung ergeben. Bei einer orientierenden Bodenerkundung wurden Bodenbelastungen festgestellt. Durch die Überschreitung der geltenden Prüfwerte für Gewerbebenutzung wurden weitere Absprachen bzw. Untersuchungen erforderlich. Deshalb wurde zum damaligen Zeitpunkt dieser Planbereich beim damals anstehenden Satzungsbeschluss herausgenommen.

Zwischenzeitlich wurden die Flächen unter Einhaltung sämtlicher maßgeblicher boden- und abfallrechtlichen Bestimmungen saniert und verfüllt. Somit kann dieser Teilbereich 2 GE-Gebiet ebenfalls als Satzung beschlossen werden.

Eine Kennzeichnung der Fläche gem. § 9 Abs. 5 Nr.3 BauGB, als eine Fläche deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, ist nicht mehr erforderlich.

Deckblatt Nr. 2 vom 28.07.2011

